

# AMTSBLATT

für den

## Wasser- und Abwasserverband „Havelland“

mit den Mitgliedsgemeinden

Beetzseeheide (OT Gortz), Brieselang, Groß Kreuz (Havel) (OT Deetz und OT Schmergow), Päwesin,  
Roskow (OT Roskow und OT Weseram), Wustermark sowie den Städten Ketzin/Havel und Nauen  
in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark

Jahrgang 21

Nauen, den 29.12.2014

Nr. 35

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Beschluss-Nr.: 06/2014</b> der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2013.....	3
<b>Beschluss-Nr.: 07/2014</b> der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014.....	3
<b>Beschluss-Nr.: 08/2014</b> der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 .....	3
<b>Beschluss-Nr.: 09/2014</b> der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 .....	4
<b>Beschluss-Nr.: 10/2014</b> der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Kostenersatzsatzung) .....	5

*weiter auf Seite 2*

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen

Redaktion: Vorstandsvorsteher Thomas Seelbinder

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 1,00 Euro + Porto. Schriftliche Bestellungen sind zu richten an:

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ veröffentlichten Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen, aus.

**Beschluss-Nr.: 11/2014**

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über den Wirtschaftsplan 2015 ..... 6

**Beschluss-Nr.: 12/2014**der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Höhe des Kassenkredites  
im Wirtschaftsjahr 2015 ..... 7**Beschluss-Nr.: 13/2014**der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Ermächtigung  
des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2015 ..... 7**Beschluss-Nr.: 14/2014**der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Ermächtigung  
des Verbandsvorstehers von Maßnahmen zur Zinssicherung von Verbindlichkeiten ..... 8

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ ..... 9

Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Wirtschaftsplanes des Wasser- und Abwasserverbandes  
„Havelland“ für das Wirtschaftsjahr 2015 ..... 9Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“  
über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen ..... 10Amtliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“  
– Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) ..... 14Amtliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“  
– Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) ..... 15

---

**BESCHLUSS-NR.: 06/2014****der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“  
über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung  
des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2013**

Auf ihrer Sitzung am 27. November 2014 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, auf der Grundlage des erteilten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Liedtke den Jahresabschluss 2013 des Verbandes zu genehmigen und den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2013 zu entlasten.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 146.120,34 € wird zur Einstellung in den Gewinnvortrag verwendet.

Nauen, den 27.11.2014

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

**BESCHLUSS-NR.: 07/2014****der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“  
zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung  
des Jahresabschlusses 2014**

„Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschließt, den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 an den

**Wirtschaftsprüfer . Steuerberater  
Frank Liedtke  
Anna-Louisa-Karsch-Straße 9  
10178 Berlin**

zu erteilen.“

Nauen, den 27.11.2014

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

**BESCHLUSS-NR.: 08/2014****der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung der Grundstücke  
mit Trinkwasser und den Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversor-  
gungsnetz im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes  
„Havelland“ vom 15. Mai 2014****Präambel**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 27. November 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören:

- (a) das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z. B. Druckerhöhungsstationen, Hydranten, Schieber) sowie die erste Grundstücksanschlussleitung i. S. v. Abs. 3 und der jeweilige Wasserzähler auf dem Grundstück.
- (b) die Wasserwerke einschl. aller technischen Einrichtungen und Brunnen.
- (c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Trinkwasserversorgung bedient.“

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstücksanschlussleitung beginnt an der Ab-

zweigstelle des öffentlichen Verteilernetzes und endet an der Grundstücksgrenze. Die Grundstücksanschlussleitung, die für den erstmaligen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage hergestellt wird (erste Grundstücksanschlussleitung), ist Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage i. S. v. § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Werden für ein Grundstück zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen hergestellt, so sind diese nicht Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.“

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Nauen, den 27.11.2014

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

**BESCHLUSS-NR.: 09/2014**

**der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014**

**Präambel**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 27. November 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstücksanschlussleitung erstreckt sich von der Schmutzwassersammelleitung bis zur Grundstücksgrenze. Die Grundstücksanschlussleitung, die für den erstmaligen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt wird (erste Grundstücksanschlussleitung), ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage i. S. v. § 1 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung. Werden für ein Grundstück zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen herge-

stellt, so sind diese nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.“

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Nauen, den 27.11.2014

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

**BESCHLUSS-NR.: 10/2014****der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Kostenersatzsatzung)****Präambel**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, S. 286), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, S. 286) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, S. 286), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 27. November 2014 folgende Kostenersatzsatzung beschlossen:

**§ 1 Kostenersatzanspruch**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Unterhaltung einer zusätzlichen Grundstücksanschlussleitung im Sinne von § 2 Abs. 5 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ sowie § 2 Abs. 3 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ ist dem Verband zu ersetzen (Kostenersatz).
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

**§ 2 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 3 Kostenersatzpflichtige**

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Be-

kanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. IS. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Nauen, den 27.11.2014

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

**BESCHLUSS-NR.: 11/2014**  
**der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“**  
**über den Wirtschaftsplan 2015**

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 27. November 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt.

(alle Angaben in Tausend Euro [T€])

**Es betragen**

	Insgesamt	davon Schmutzwasser	davon Trinkwasser
<b>1.1. im Erfolgsplan</b>			
die Erträge	14.363,4 T€	9.504,9 T€	4.858,5 T€
die Aufwendungen	<u>14.181,8 T€</u>	<u>9.507,1 T€</u>	<u>4.674,7 T€</u>
der Jahresgewinn	181,6 T€	-2,2 T€	183,8 T€
<b>1.2. im Finanzplan</b>			
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.080,5 T€	792,7 T€	1.287,8 T€
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.389,5 T€	-588,0 T€	-801,5 T€
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-728,9 T€	-1.050,7 T€	321,8 T€
<b>2. Es werden festgesetzt</b>			
<b>2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	1.000,0 T€	240,0 T€	760,0 T€
<b>2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b>	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
<b>2.3. die Verbandsumlage</b>	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder keine Anteile zu tragen.

Nauen, den 27.11.2014

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

**BESCHLUSS-NR.: 12/2014****der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“  
zur Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2015**

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit benötigt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ Kassenkredite. Diese sind mit in Kraft treten der neuen Eigenbetriebsverordnung nicht mehr automatisch Bestandteil der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, sondern durch separaten Beschluss der Verbandsversammlung analog § 76 Abs. 2 BbgKVerf festzusetzen.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ hat auf ihrer Sitzung am 27.11.2014 nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf folgenden Beschluss gefasst:

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit einem Sechstel der im Wirtschaftsplan 2015 veranschlagten Einnahmen (Erträge), also auf

2.393.900 EUR

festgesetzt.“

Nauen, den 27.11.2014

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

**BESCHLUSS-NR.: 13/2014****der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“  
über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe  
im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2015**

Auf ihrer Sitzung am 27. November 2014 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ der Verbandsvorsteher ermächtigt, für die nachstehend aufgeführten Vorhaben, welche Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2015 des Verbandes sind, Auftragsvergaben durchzuführen:

Lfd.-Nr.:	Bezeichnung	Wertansatz im Wirtschaftsplan
1.	Erneuerung SW-Leitung, Nauen B 273 – 4. BA – Berliner Straße	390.000 €
2.	Erneuerung TW-Leitung, Nauen B 273 – 4. BA – Berliner Straße	250.000 €

Die Vorhaben sind gemäß den Vorschriften der VOB auszuschreiben. Diese Ermächtigung des Verbandsvorstehers gilt unter der Voraussetzung, dass das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhält, nicht den Haushaltsansatz im Wirtschaftsplan übersteigt.

Die im Rahmen dieser Ermächtigung durchgeführten Auftragsvergaben sind der Verbandsversammlung jeweils auf ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Nauen, den 27.11.2014

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## BESCHLUSS-NR.: 14/2014

### der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers von Maßnahmen zur Zinssicherung von Verbindlichkeiten

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ fasst folgenden Beschluss:

„Der Verbandsvorsteher wird durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ bevollmächtigt, für die nachstehend aufgeführte Kreditverbindlichkeit des Verbandes bereits jetzt Maßnahmen zur Sicherung des derzeit günstigen Zinsniveaus für die gesamte Laufzeit (bis zur vollständigen Tilgung) des Kredites zu veranlassen und die Kredittilgung ab dem 01.07.2016 von bisher 278 TEUR auf zukünftig 120 TEUR p.a. festzuschreiben.“

Kreditgeber	Höhe des Kredites bei Ablauf	bisheriger Zinssatz	bisherige Zinsbindung	Ablauf Zinsbindung
DKB	2.859.222,54 €	4,01 %	10 Jahre	30.06.2016

Die Vergabe des Zinssicherungsgeschäftes erfolgt an den durch Angebotsabfrage zu ermittelnden günstigsten Bieter. Die Ausschreibung des Kredites erfolgt im 2. Quartal 2016. Die Verbandsversammlung ist auf ihrer nächsten Sitzung über die erfolgte Zinssicherung zu informieren.“

#### Begründung:

Das Zinsniveau ist historisch betrachtet extrem niedrig. Für den vorgenannten Kredit liegen dem WAH Zinsindikationen von Anfang Oktober 2014 für eine Laufzeit bis zum 30.06.2040 in Höhe von 1,81 % p.a. vor. Bei dieser Laufzeit und einer geplanten Tilgung von 120 TEUR p.a. wäre der Kredit bis zur vollständigen Tilgung zinsgesichert. Zum Zinsbetrag würde bei Ausschreibung des Kredites noch die Kreditmarge hinzukommen. Die Zinsbelastungen aus dem Kredit würden von derzeit ca. 138 TEUR p.a. auf dann ca. 56 TEUR p.a. zurückgehen sowie in den Folgejahren weiter absinken. Zukünftig würde kein Zinsänderungsrisiko hinsichtlich steigender Zinsen mehr bestehen und dem WAH so ein Stück mehr an Planungs- und Kalkulationssicherheit bieten. Sollten die Zinsen nach 10 Jahren (im Jahr 2026) noch niedriger sein als heute, besteht zudem ein Kündigungsrecht gemäß § 489 BGB.

Nauen, den 27.11.2014

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher



## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“**

Gemäß § 33 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg wird hiermit der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.11.2014 wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ wird festgestellt und der Vorstandsvorsteher entlastet.
2. Dem Vorstandsvorsteher, Thomas Seelbinder, wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss beträgt 146.120,34 EUR und wird zur Einstellung in den Gewinnvortrag verwendet.

Der Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen zu jedermanns Einsicht eine Woche öffentlich aus. Die Auslegung beginnt am 12.01.2015 und endet am 16.01.2015.

### Sprechzeiten

Montag: von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag: nach Vereinbarung  
*(oder nach telefonischer Anmeldung)*

Nauen, den 27.11.2014

Bernd Lück	Thomas Seelbinder
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

## **Bekanntgabe und Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Wirtschaftsplanes des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ für das Wirtschaftsjahr 2015**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde am 27. November 2014 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen. Der Wirtschaftsplan ist genehmigungsfrei.

Jede(r) hat das Recht auf Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan 2015 einschließlich seiner Anlagen.

Dieser liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen zu jedermanns Einsicht eine Woche öffentlich aus. Die Auslegung beginnt am 12.01.2015 und endet am 16.01.2015.

### Sprechzeiten

Montag: von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag: von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag: nach Vereinbarung  
*(oder nach telefonischer Anmeldung)*

Nauen, den 27.11.2014

Bernd Lück	Thomas Seelbinder
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**16. April 2014**

die Trinkwasserleitung in der **Stadt Nauen / OT Wachow**

– **Leninstraße** –

**Gemarkung: Wachow**

**Flur: 1**

**Flurstücke: 135/4**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 12. August 2014

Seelbinder

Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**16. April 2014**

die Schmutzwasserleitung in der **Stadt Nauen / OT Wachow**

– **Leninstraße** –

**Gemarkung: Wachow**

**Flur: 1**

**Flurstücke: 135/4**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Alle Grundstückseigentümer, die zum Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz verpflichtet sind, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Von der Bekanntmachung werden die bereits freigegebenen Teilstücke nicht berührt.

Nauen, den 18. September 2014

Seelbinder

Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**30. April 2014**

die Trinkwasserleitung in **Elstal**

– **B-Plan „Kieferniedlung Ost“ der Gemeinde Wustermark / OT Elstal**

**Gemarkung: Elstal**

**Flur: 16**

**Flurstücke: 192 - 199**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 18. September 2014

Seelbinder

Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**30. April 2014**

die Schmutzwasserleitung in **Elstal**

– **B-Plan „Kieferniedlung Ost“ der Gemeinde Wustermark / OT Elstal**

**Gemarkung: Elstal**

**Flur: 16**

**Flurstücke: 192 - 199**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Alle Grundstückseigentümer, die zum Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz verpflichtet sind, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Von der Bekanntmachung werden die bereits freigegebenen Teilstücke nicht berührt.

Nauen, den 18. September 2014

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**16. Mai 2014**

die Trinkwasserleitung in der **Gemeinde Wustermark/  
OT Priort**

– **Chaussee** –

**Gemarkung: Priort**

**Flur: 4**

**Flurstücke: 136 und 137**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 12. August 2014

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**04. August 2014**

die Trinkwasserleitung in **Nauen**

– **B-Plan „Ludwig-Jahn-Straße 33“ – der Stadt Nauen**

**Gemarkung: Nauen**

**Flur: 10**

**Flurstücke: 707, 708 und 709**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 04. August 2014

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**04. August 2014**

die Schmutzwasserleitung in **Nauen**

– **B-Plan „Ludwig-Jahn-Straße 33“ – der Stadt Nauen**

**Gemarkung: Nauen**

**Flur: 10**

**Flurstücke: 707, 708 und 709**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Alle Grundstückseigentümer, die zum Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz verpflichtet sind, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Von der Bekanntmachung werden die bereits freigegebenen Teilstücke nicht berührt.

Nauen, den 04. August 2014

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**27. August 2014**

die Trinkwasserleitung in **Brieselang**

- |                               |               |                      |
|-------------------------------|---------------|----------------------|
| – <b>Am Kienast 1</b>         | <b>Flur 8</b> | <b>Flurstück 107</b> |
| – <b>Am Kienast 3</b>         | <b>Flur 8</b> | <b>Flurstück 106</b> |
| – <b>Am Kienast 4</b>         | <b>Flur 8</b> | <b>Flurstück 110</b> |
| – <b>Am Kienast 6</b>         | <b>Flur 8</b> | <b>Flurstück 11</b>  |
|                               |               |                      |
| – <b>Am Schlangenhorst 56</b> | <b>Flur 8</b> | <b>Flurstück 96</b>  |
| – <b>Am Schlangenhorst 58</b> | <b>Flur 8</b> | <b>Flurstück 97</b>  |
| – <b>Am Schlangenhorst 60</b> | <b>Flur 8</b> | <b>Flurstück 98</b>  |
| – <b>Am Schlangenhorst 62</b> | <b>Flur 8</b> | <b>Flurstück 284</b> |
| – <b>Am Schlangenhorst 65</b> | <b>Flur 8</b> | <b>Flurstück 16</b>  |

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 04. Dezember 2014

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**07. Oktober 2014**

die Trinkwasserleitung in **Brieselang**

– **B-Plan-Nr. 80 „Thälmannstraße 17“ (heute: 61, 63, 65)**

**Gemarkung: Brieselang**

**Flur: 3**

**Flurstücke: 478, 479, 481, 487 und 488**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes

entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 07. Oktober 2014

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**07. Oktober 2014**

die Schmutzwasserleitung in **Brieselang**

– **B-Plan-Nr. 80 „Thälmannstraße 17“ (heute: 61, 63, 65)**

**Gemarkung: Brieselang**

**Flur: 3**

**Flurstücke: 478, 479, 481, 487 und 488**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Alle Grundstückseigentümer, die zum Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz verpflichtet sind, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Von der Bekanntmachung werden die bereits freigegebenen Teilstücke nicht berührt.

Nauen, den 07. Oktober 2014

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Amtliche Bekanntmachung



### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Anschriften von

Evelyn und Wolfgang Gernhardt

sind dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ unbekannt. Ermittlungen darüber sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Widerspruchsbescheid vom 31.03.2014 zum Beitragsbescheid für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage vom 02.08.2012 (Kd.Nr.: 08513, Bescheid-Nr.: 10065)

Der Widerspruchsbescheid kann vom berechtigten Empfänger beim Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen während der Sprechzeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Rechtsgrundlage für die öffentliche Zustellung ist § 10 VwZG vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Nauen, den 02.12.2014

Seelbinder  
Verbandsvorsteher



## **Amtliche Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Anschriften von

Evelyn und Wolfgang Gernhardt

sind dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ unbekannt. Ermittlungen darüber sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Widerspruchsbescheid vom 31.03.2014 zum Beitragsbescheid für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom 02.08.2012 (Kd.Nr.: 08513, Bescheid-Nr.: 10066)

Der Widerspruchsbescheid kann vom berechtigten Empfänger beim Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen während der Sprechzeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Rechtsgrundlage für die öffentliche Zustellung ist § 10 VwZG vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Nauen, den 02.12.2014

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

### **Sprechzeiten**

Montag	09.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 17.00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

### **Kontakt**

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“  
Sankt-Georgen-Straße 7  
14641 Nauen

Telefon: 03321/4485-0  
Telefax: 03321/4485-22  
Internet: [www.wah-nauen.de](http://www.wah-nauen.de)  
E-Mail: [service@wah-nauen.de](mailto:service@wah-nauen.de)

### **HAVARIEDIENST**

Telefon: (03 38 31) 4 07 90

### **Mobile Entsorgung**

Die mobile Entsorgung erfolgt durch die

Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH  
Schwanebecker Weg 4  
14641 Nauen

Service-Telefon: 03321 / 74 62 0  
Service-Fax: 03321 / 74 62 29  
Internet: [www.haw-mbh.de](http://www.haw-mbh.de)